

Richtlinien

zum Familienpass der Stadt Bad Dürrheim

Gültig für das Jahr 2024

Familienpass der Stadt Bad Dürrheim

1. Berechtigter Personenkreis

- Den Familienpass k\u00f6nnen auf Antrag erhalten: Familien und Alleinerziehende mit einem oder mehreren kindergeldberechtigten Kind(-er) mit denen sie
 - a) in häuslicher Gemeinschaft leben und
 - b) den Hauptwohnsitz in Bad Dürrheim haben.

Zum beteiligten Personenkreis einer Familie rechnen demnach die Angehörigen, die im Zeitpunkt der Antragsstellung zum Familienhaushalt gehören. Zur Familie ist auch ein Kind zu rechnen, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird.

2) Das Gesamtfamilieneinkommen darf monatlich bzw. jährlich nachstehende Nettoeinkommensgrenze nicht übersteigen:

a)	Familien mit 1 kindergeldberechtigten Kind	€ 2.425,00 / € 29.100,00
,	Familien mit 2 kindergeldberechtigten Kindern	€ 2.688,00 / € 32.256,00
	Familien mit 3 kindergeldberechtigten Kindern	€ 3.323,00 / € 39.876,00
	Familien mit 4 kindergeldberechtigten Kindern	€ 4.094,00 / € 49.128,00
	Familien mit 5 kindergeldberechtigten Kindern	€ 4.734,00 / € 56.808,00
	Familien mit 6 kindergeldberechtigten Kindern	€ 5.425,00 / € 65.100,00

b) Alleinerziehende mit 1 kindergeldberechtigten Kind
Alleinerziehende mit 2 kindergeldberechtigten Kinder
Alleinerziehende mit 3 kindergeldberechtigten Kinder
Alleinerziehende mit 4 kindergeldberechtigten Kinder
Alleinerziehende mit 5 kindergeldberechtigten Kinder

Alleinerziehende mit 5 kindergeldberechtigten Kinder

€ 2.163,00 / € 25.956,00

€ 3.149,00 / € 37.788,00

€ 4.081,00 / € 48.972,00

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze nach Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 um

€ 469,00 / € 5.628,00

2. Berechnungsmodalitäten

Für die Einkommensermittlung des städtischen Familienpasses wird das Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) §§ 20 bis 24 angewendet.

Maßgebendes Einkommen Als ist das Gesamteinkommen des Haushalts. Jahreseinkommen gilt die Summe aller positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes (EStG). Bei der Einkommensberechnung wird Bruttoeinkommen ausgegangen. Von diesem Betrag werden insbesondere für die Pflegeversicherungsbeiträgen Entrichtung von Steuern, Krankenund Rentenversicherungsbeiträgen Pauschalbeträge abgezogen. Außerdem können bei bestimmten schwerbehinderten Menschen, bei jungen Ehepaaren, bei Kindern mit eigenem Einkommen, bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 12 Jahren und bei Aufwendungen für Unterhaltsverpflichtungen bestimmte Freibeträge abgesetzt werden.

Es ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das in den zwölf Monaten ab dem Monat der Antragsstellung zu erwarten ist bzw. das in den zwölf Monaten vor Ausstellung erzielt wurde. Änderungen sind zu berücksichtigen, wenn diese im Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb von zwölf Monaten mit Sicherheit zu erwarten sind und nach Beginn und Ausmaß ermittelt werden können. Bei stark schwankenden Einkünften ist grundsätzlich das Einkommen der letzten zwölf Monate maßgebend. Das Kinder- und Wohngeld wird nicht zum Gesamteinkommen dazugerechnet.

Bei Bezug von Sozialhilfe/Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII, Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist der Bewilligungsbescheid vorzulegen.

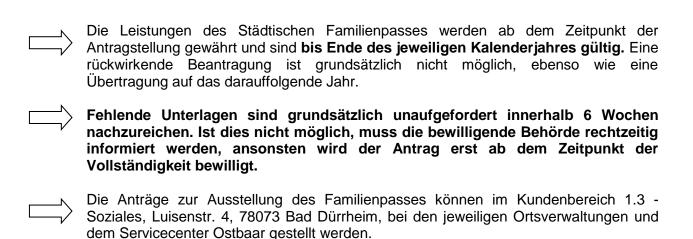
Hinweis:

Werden die Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen bereits durch das Jugendamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis regelmäßig übernommen, oder werden die Kosten für das Mittagessen und die Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Bildungspakets übernommen, entfällt eine 50%-Ermäßigung durch den Städtischen Familienpass. Empfänger von Wohngeld (Miet- und Lastenzuschuss) oder Kindergeldzuschlag können ebenfalls entsprechend einen solchen Antrag beim Landratsamt SBK, - Bildungspaket -, Lantwattenstr. 2 in VS stellen. Schülermonatsbusfahrkarten werden nur noch in Ausnahmefällen zu 50 % zurückerstattet. Es ist vordergründig das landesweite Jugendticket des seit 01.01.2023 neu eingeführte Verbundtarifs "Move" in Anspruch zu nehmen.

3. Antragstellung

Bei der Antragstellung, die jährlich zu wiederholen ist, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) Nachweis der Kindergeldberechtigung, z.B. Kontoauszug über die Kindergeldüberweisung
- 2) Nachweis des Jahreseinkommens (positive Einkünfte) aller im Haushalt gehörenden Personen
 - Zu den Einkommen zählen auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtungen, Unterhalt, Übergangsgeld Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld usw.
- 3) Werbungskosten werden in nachgewiesener Höhe vom Jahreseinkommen abgezogen (z.B. durch aktuellsten Steuerbescheid). Bei den steuerpflichtigen Einnahmen von Arbeitnehmern jedoch mindestens in Höhe des Arbeitnehmerpauschbetrags (derzeit 1.200,00 Euro).



4. Gültigkeit

Der Familienpass ist für jedes im Ausweis genannte Familienmitglied (berechtigter Personenkreis) in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis, Reisepass, Kinderausweis oder Führerschein gültig.

Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes der Eltern/Kinder bzw. Alleinerziehende/Kind(er) besteht die Verpflichtung, den Familienpass an die Stadtverwaltung unaufgefordert zurückzugeben.

5. Ermäßigungen

Mit dem Familienpass erhalten die Inhaber (Eltern/Kinder/Alleinerziehende) eine Ermäßigung: *)

a)	Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen innerhalb der städtischen Bedarfsplanung Abrechnungstermin: 31.12. jeden Jahres	50 %
b)	Monatsbeitrag Jugendmusikschule und Musikschule Spycher Abrechnungstermin: 30.06. bzw.31.12. jeden Jahres	50 %
c)	Besuch des Freizeitbades Minara	wie nachstehend
d)	Kostenpflichtigen Veranstaltungen der städt. Jugendpflege Abrechnungstermin: nach Veranstaltungsende	50 %
e)	Kostenpflichtige Veranstaltungen der Jugendkunstschule Abrechnungstermin: nach Veranstaltungsende	50 %
f)	Kosten für Mittagessen in Betreuungseinrichtungen des Landkreises (Schule/Kita) Abrechnungstermin: 31.12. jeden Jahres	50 %
g)	Schülermonatsbusfahrkarten nur in Ausnahmefällen! (vordergründig Verbundtarif Move – JugendAboCard) Abrechnungstermin: 30.06. bzw. 31.12. jeden Jahres	50 %
h)	Kosten für die flexible Mittagsbetreuung an der GHS und der Ostbaarschule *Abrechnungstermin: 31.12. jeden Jahres*	50 %
i)	Unterstützungsleistung für ortsansässige Vereinsbeiträge bei Vereinszugehörigkeit pro Familie Abrechnungstermin: nach Abbuchung/Vorlage Kontoauszug	Festbetrag von 50 €
j)	Unterstützungsleistung für Kinder-Schwimmkurse Abrechnungstermin: nach Beendigung des Kurses	50 %
k)	Unterstützungsleistung im Bereich der Schüler-Nachhilfe Eine wöchentliche Unterrichtseinheit von maximal 2 Unterrichts- Stunden (Hauptfächer) über maximal 6 Monate im Jahr Abrechnungstermin: nach Beendigung der Nachhilfe	50 %

*) wichtig:

Die Ermäßigungen werden zu genannten Stichtagen zurückerstattet. Hierzu muss das Abrechnungsformular (erhältlich: Kundenbereich 4.2 - Kämmerei bzw. Kundenbereich 1.3 - Soziales) mit den entsprechenden Belegen (z.B. Kontoauszug) unaufgefordert dem Kundenbereich 4.2 - Kämmerei, Zimmer 02, vorgelegt werden. Ansonsten verfällt ein Anspruch auf Erstattung!

Zu 5c)'Freikarten für den kostenlosen Besuch des Minara's

Kinder/Eltern/Alleinerziehende aus der Kernstadt:

	Kinder unter 16 Jahren jeweils Kinderkarten	Jugendliche ab 16 bis 17 Jh. jeweils Jugendkarten	Jugendliche ab 18 Jahren jeweils Erwachsenenkarten	Eltern insgesamt Erwachsenenkarten
ab 1 Kind	4	3	3	4
ab 4 Kindern	7	4	4	7

Kinder/Eltern/Alleinerziehende aus den Stadtteilen:

	Kinder unter 16	Jugendliche ab 16	Jugendliche ab 18	Eltern
	Jahren jeweils	bis 17 Jh. jeweils	Jahren jeweils	insgesamt
	Kinderkarten	Jugendkarten	Erwachsenenkarten	Erwachsenenkarten
ab 1 Kind	5	4	4	5
ab 4 Kindern	8	5	5	8

Kinder unter 3 Jahren (Stichtag 30.06.) erhalten keine Badekarten, da sie freien Eintritt im Minara haben.

Bei einer Antragstellung in der <u>ersten</u> Jahreshälfte (Monat Januar bis Juni) eines jeden Jahres wird das volle Freikarten-Kontingent für das Minara gewährt.

Wird der Städtischen Familienpass in der <u>zweiten</u> Jahreshälfte (Monat Juli bis Dezember) eines jeden Jahres beantragt, so reduziert sich das Freikarten-Kontingent für das Minara um die Hälfte der ausgewiesenen Karten in der Tabelle.

Stand: Januar 2024